



## **Die Voraussetzungen und beabsichtigte Vereinfachungen für die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld**

Sollte die sich abzeichnende konjunkturelle Schwächephase massivere Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft und damit auch auf das deutsche Kfz-Gewerbe haben, stellt sich vielen Unternehmen die Frage, ob wie in der Finanzkrise 2008 die Einführung von Kurzarbeit zur Abfederung der wirtschaftlichen Probleme beitragen kann. Nachfolgend wird im Rahmen eines Fragen-Antwort-Katalogs erläutert, wie die Voraussetzungen bei einem Unternehmen für die Einführung von Kurzarbeit sind und welche Erleichterungen die Bundesregierung beim Bezug von Kurzarbeitergeld kurzfristig plant.

### **Frage 1: Kann der Arbeitgeber aufgrund seines Weisungsrechts einfach Kurzarbeit einführen, ohne dass er besondere Voraussetzungen zu beachten hat?**

Ein Arbeitgeber kann Kurzarbeit nur einführen, wenn er die folgenden rechtlichen Grundlagen beachtet. Insoweit muss sich sein Recht zur Einführung der Kurzarbeit aus einer der folgenden Rechtsgrundlage ergeben (Achtung: Mitbestimmungsrecht beachten, §87 Abs. 1, S. 3 BetrVG):

- einem jeweils einschlägigen Tarifvertrag
- sofern keine tarifvertragliche Regelung vorliegt, aus einer Betriebsvereinbarung, die gem. § 77 Abs. 4 Satz 1 BetrVG unmittelbar gilt
- einer einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Abschluss des Arbeitsvertrages oder aus konkretem Anlass, notfalls einer Änderungskündigung
- eine aufgrund tatsächlichen Verhaltens zustande gekommene konkludente Vereinbarung (z.B. dadurch, dass der Arbeitnehmer auf eine Arbeitgeberweisung hin tatsächlich Kurzarbeit leistet).

### **Frage 2: Werden in der aktuellen Situation der „Corona-Krise“ von den Agenturen für Arbeit die Anträge der Betriebe auf die Gewährung von Kurzarbeitergeld bewilligt?**

Anträge auf die Gewährung von Kurzarbeitergeld werden immer dann bewilligt, wenn die in den §§ 95 ff SGB III aufgeführten Voraussetzungen vom Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmern erfüllt werden. Die genauen Voraussetzungen können dem als **Anlage 2** beiliegenden Informationsblatt zum Kurzarbeitergeld entnommen werden.

**Frage 3: Die Voraussetzungen für die Einführung der Kurzarbeit und dem Bezug von Kurzarbeitergeld sind nicht immer einfach zu erfüllen. Sind diesbezüglich kurzfristige Vereinfachungen oder Erleichterungen von der Bundesregierung geplant?**

Der Koalitionsausschuss hat sich am 08.03.2020 mit den aktuellen und möglichen zukünftigen Auswirkungen des Corona-Virus auf die deutsche Wirtschaft beschäftigt. Zur Abfederung der sich abzeichnenden konjunkturellen Schwächeperiode infolge der nationalen und internationalen Ausbreitung des Virus wurden Erleichterungen für die Unternehmen bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld und weitergehende Liquiditätshilfen beschlossen, deren genaue Ausgestaltungen kurzfristig noch näher konkretisiert werden.

**Frage 4: Welche Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld sind den genau geplant?**

Mit den folgenden Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld sollen Unternehmen dabei unterstützt werden, Arbeitsplätze zu erhalten:

- Absenkung des Quorums der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 % (statt nach bisheriger Rechtslage 1/3).
- Teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.
- Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezugs auch für Leiharbeitnehmer.
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit.

**Frage 5: Wann ist mit der Umsetzung der Erleichterungen zu rechnen?**

Die Neuregelungen zum Kurzarbeitergeld sind vom Bundesarbeitsministerium mit dem aktuellen Gesetzentwurf zum sog. „Arbeit-von-morgen-Gesetz“ umgesetzt worden.

Am 13.03.2020 ist das Gesetz - in dieser Form einmalig – vom Bundestag und Bundesrat an einem Tag verabschiedet und vom Bundespräsidenten unterschrieben worden. Damit ist es zum 15.03.2020 in Kraft getreten. Die nun vom Bundesarbeitsministerium hinsichtlich der Änderungen zum Kurzarbeitergeld zu erlassene Rechtsverordnung soll nach einer Pressemitteilung des Ministeriums rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft treten.

Außerdem werden sich alle Arbeitgeberverbände nachhaltig dafür einsetzen, dass auch die bereits jetzt vorhandenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente zur Stützung der von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen unbürokratisch und flexibel gehandhabt werden.

**Frage 6: Welche Informationsangebote bietet der ZDK an?**

Der ZDK wird über weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise natürlich informieren. Insoweit werden die hier dargelegten Informationen auch kurzfristig in einen Podcast zum Nachhören veröffentlicht. Außerdem wird der ZDK ebenfalls kurzfristig eine eigene Internetseite mit allen Informationen zur Corona-Krise online schalten.